

Becker

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Kauf von Produkten

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Einkauf von Produkten (die "**AGB**") gelten für jeden Vertrag über den Einkauf von Produkten durch die Becker Aluminium-Service GmbH (Weetfelder Str. 57, 59199 Bönen, Deutschland), Becker Stahl-Service GmbH (Weetfelder Str. 57, 59199 Bönen, Deutschland), Becker Stainless Center GmbH (Haldenstraße 10, 73079 Süßen) und/oder Umformtechnik Stendal GmbH (Akazienweg 29, 39576 Stendal) (zusammen "**Becker**") vom Lieferanten ("**Lieferant**").

1 Definitionen

- 1.1 **"Vertrauliche Informationen"** sind alle Informationen, die von einer der Parteien im Zusammenhang mit den AGB und dem Vertrag offengelegt werden und die sich auf das Geschäft, die Angelegenheiten, die Produkte, die Dienstleistungen, die Forschung und die Technologien der offenlegenden Partei und/oder ihrer Kunden beziehen oder die als vertraulich gekennzeichnet oder anerkannt sind, sowie diejenigen Informationen, deren vorzeitige Kenntnis einem Konkurrenten zugute käme, und die zu dem Zeitpunkt, zu dem sie der empfangenden Partei offengelegt oder bekannt werden, nicht öffentlich zugänglich sind. Soweit sie im Zusammenhang mit dem Vertrag offengelegt werden, zählen zu den vertraulichen Informationen unter anderem Spezifikationen, Daten, Know-how, Formeln, Zusammensetzungen, Verfahren, Entwürfe, Drucke, Skizzen, Fotografien, Muster, Prototypen, Illustrationen, Berechnungen, Konzepte, Ideen, frühere, laufende und geplante Forschungs- und Entwicklungsarbeiten, frühere, laufende und geplante Herstellungs- oder Vertriebsmethoden und -verfahren, die Identität von oder sonstige Informationen über tatsächliche oder potenzielle Kunden, Kundenkontakte und Kundenvertriebsstrategien, Marktstudien, Marktdurchdringungsdaten und sonstige Marktinformationen; Verkaufs- und Marketingpläne, -programme und -strategien; Verkaufs-, Kosten- und sonstige Finanzdaten; Bezugsquellen für die Produkte, Rohstoffe und Komponenten; Beschreibungen von Anlagen und Produktionsausrüstungen; Preislisten; Geschäftspläne; Finanzberichte und -aufstellungen; Computersoftware und -programme (einschließlich Objekt- und Quellcode); Datenbanken; interne Berichte, Memoranden, Notizen, Analysen, Zusammenstellungen, Studien und sonstige Daten, Informationen, Materialien oder immaterielle Vermögenswerte, die sich auf das Geschäft und/oder die Produkte der offenlegenden Partei beziehen. Zu den vertraulichen Informationen gehören auch alle Materialien oder Informationen, die andere vertrauliche Informationen enthalten oder auf diesen beruhen, unabhängig davon, ob sie von der offenlegenden Partei, der empfangenden Partei oder einer anderen Person erstellt wurden.
- 1.2 **"Vertrag"** ist die zwischen Becker und dem Lieferanten gemäß Ziffer 3 dieser AGB geschlossene Vereinbarung über den Kauf der Produkte, welche unter Einbeziehung dieser AGB mit der jeweiligen Auftragsbestätigung zustande gekommen ist.
- 1.3 **"Schutzrechte"** bedeutet alle Rechte an geistigem Eigentum weltweit, die sich aus dem Gesetz, dem Gewohnheitsrecht oder aus Verträgen ergeben, einschließlich, aber nicht beschränkt auf (i) Patente, Marken, Geschmacksmuster, Urheberrechte, Rechte an Datenbanken, Domännennamen, Know-how, "Look and Feel", Rechte an vertraulichen Informationen; (ii) alle Rechte, die mit den vorgenannten vergleichbar sind; (iii) Anmeldung, Erneuerung und Verlängerung der vorgenannten Rechte.
- 1.4 **"Parteien"** bedeutet Becker und Lieferant.
- 1.5 **"Vertragspartner"** bedeutet je nach Fall entweder Becker oder der Lieferant.

- 1.6 **"Produkte"** sind die im Vertrag vereinbarten Waren des Lieferanten.
- 1.7 **"Bestellung"** ist das verbindliche Angebot von Becker, das dem Lieferanten entweder per Post, auf elektronischem Wege oder über das Internet zum Kauf der Produkte vorbehaltlich der Auftragsbestätigung durch den Lieferanten zugestellt wird.
- 1.8 **"Abrufplan"** ist jedes von Becker herausgegebene Dokument, in dem die benötigte Menge der Produkte und die Lieferzeiten (z.B. Lieferabrufe) beschrieben sind.
- 1.9 **"Lieferant"** bezeichnet das Unternehmen, von dem Becker die Produkte gemäß diesen AGB erwerben möchte.
- 1.10 **"Arbeitstag"** bezeichnet einen Tag von Montag bis Freitag mit Ausnahme von gesetzlichen Feiertagen im Bundesland der Geschäftsanschrift der jeweiligen Becker-Gesellschaft.

2 Anwendungsbereich

- 2.1 Die Rechtsbeziehungen zwischen Becker und dem Lieferanten richten sich ausschließlich nach diesen AGB. Entgegenstehenden Bedingungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Diese AGB gelten auch dann, wenn Becker in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen AGB abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten annimmt.
- 2.2 Diese AGB gelten ausschließlich für Unternehmer im Sinne des § 14 Abs. 1 BGB, von denen Becker im Rahmen der gewerblichen Tätigkeit Produkte erwirbt.
- 2.3 Diese AGB regeln den zwischen Becker und dem Lieferanten abgeschlossenen Vertrag über den Bezug von Produkten durch Becker und sind Bestandteil desselben.
- 2.4 Der Lieferant erkennt an und erklärt sich damit einverstanden, an alle hierin enthaltenen Bestimmungen und Bedingungen in der jeweils aktuellen Fassung gebunden zu sein und diese einzuhalten.
- 2.5 Der Lieferant erkennt diese Bedingungen an, wenn er Becker die Produkte gemäß einer von Becker erteilten Bestellung liefert. Alle vom Lieferanten aufgestellten Bedingungen werden in ihrer Gesamtheit zurückgewiesen, es sei denn, sie werden ausdrücklich schriftlich von Becker akzeptiert.
- 2.6 Die vorbehaltlose Annahme der Produkte durch Becker bedeutet in keinem Fall eine Anerkennung der Bedingungen des Lieferanten.

3 Angebot und Vertragsschluss

- 3.1 Mit der Übermittlung einer Bestellung an den Lieferanten gibt Becker ein verbindliches Angebot zum Kauf der Produkte ab, das unter dem Vorbehalt der Annahme durch den Lieferanten steht. Ungeachtet dessen behält sich Becker das Recht vor, innerhalb von vier (4) Wochen nach Eingang der Bestellung beim Lieferanten die Menge und den Lieferplan der Bestellung zu ändern. Darüber hinaus ist Becker berechtigt, innerhalb dieser Frist die

Bestellung insgesamt zu stornieren. Eine solche Änderung oder ein solcher Widerruf ist dem Lieferanten unverzüglich nach Eingang der Annahmeerklärung des Lieferanten bei Becker mitzuteilen. Macht Becker von diesem Recht nicht fristgerecht Gebrauch, bleibt die Bestellung auch nach Annahme durch den Lieferanten verbindlich.

- 3.2 Wird eine Bestellung nicht innerhalb von zwei (2) Wochen nach Zugang angenommen, so ist Becker zum Widerruf berechtigt
- 3.3 Weicht die Auftragsbestätigung von der Bestellung ab, so ist Becker nur dann an diese Änderungen gebunden, wenn Becker ausdrücklich auf die Abweichungen hingewiesen wurde und diesen schriftlich zugestimmt hat. Die Annahme der Lieferung der Produkte oder die Leistung der Zahlung durch Becker bedeutet keine Zustimmung zu den Abweichungen
- 3.4 Vorläufige Mitteilungen, wie z.B. Preisangebote, Produktbeschreibungen oder andere Informationen, die der Lieferant vor der Erteilung der Bestellung durch Becker zur Verfügung stellt, sind unverbindlich und stellen weder ein Angebot noch eine Annahme eines Angebots dar.
- 3.5 Soweit nicht anders angegeben, handelt es sich bei den Preisen um Festpreise. Wenn aus den Preisangaben nicht hervorgeht, ob die Preise die Mehrwertsteuer enthalten, sind die Preise Bruttopreise.

4 Produkte

- 4.1 Der Lieferant ist verpflichtet, Becker die in der Auftragsbestätigung bezeichneten Produkte zu liefern.
- 4.2 Der Lieferant erkennt an, dass die Becker zur Verfügung gestellten Abbildungen, technischen Daten, Gewichte, Maße und Leistungsbeschreibungen so genau wie möglich sein müssen. Abweichungen von diesen Beschreibungen müssen Becker mitgeteilt und von Becker ausdrücklich schriftlich anerkannt werden.
- 4.3 Der Lieferant erkennt an und erklärt sich damit einverstanden, dass der Vertrag keinen Exklusivvertrag zwischen Becker und dem Lieferanten darstellt. Becker verpflichtet sich weder zu einer bestimmten Menge oder einem bestimmten Geldbetrag, noch ist Becker verpflichtet, ähnliche Produkte wie die Produkte vom Lieferanten zu beziehen.
- 4.4 Becker behält sich das Recht vor, solche Produkte von anderen Anbietern als dem Lieferanten zu beziehen.

5 Anforderungen von Beckers Kunden

Werden die Produkte von Becker an einen Kunden weiterverkauft oder in Produkte integriert, die von Becker an einen Kunden verkauft werden (die "Kundenprodukte"), sei es direkt oder indirekt über einen Zwischenlieferanten oder einen anderen Dritten, so hat der Lieferant die erforderlichen Angaben zu machen, die Anforderungen zu erfüllen und alle anderen Maßnahmen zu ergreifen, die von Becker in angemessener Weise verlangt werden, um seine

Verpflichtungen aus einem Vertrag, einer Bestellung oder einem anderen Dokument zwischen Becker und dem Kunden oder dem Zwischenlieferanten von Becker (die "Kundenbedingungen") zu erfüllen. Dies kann beinhalten, dass der Lieferant Vertragsänderungen akzeptiert, um diesen an die Bedingungen des Kunden anzupassen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Änderungen in Bezug auf Lieferung, Verpackungs- und Kennzeichnungsanforderungen, mangelhafte Produkte und anwendbare Verjährungsfristen, Schutzrechte und Freistellungen, Zugang zu Unterlagen sowie Ersatz- und Serviceteile. Becker wird dem Lieferanten bei Bedarf Informationen über die anwendbaren Bedingungen des Kunden zur Verfügung stellen, sofern diese Informationen nicht vertraulich sind.

6 Änderungen

- 6.1 Becker kann Änderungen des Liefergegenstandes in Konstruktion und Ausführung verlangen, soweit dies für den Lieferanten zumutbar ist. Die Auswirkungen solcher Änderungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- oder Minderkosten sowie der Liefertermine, sind in angemessener Weise einvernehmlich zu regeln.
- 6.2 Die sich aus diesen Änderungen ergebenden Preis- oder Leistungszeitabweichungen werden von Becker auf der Grundlage von Verhandlungen zwischen den Parteien nach Erhalt von Unterlagen in der von Becker vorgegebenen Form und Detaillierung entsprechend angepasst.
- 6.3 Der Lieferant darf ohne schriftliche Anweisung oder Zustimmung von Becker keine Änderungen an der Konstruktion, der Verarbeitung, der Verpackung, der Kennzeichnung, dem Versand oder dem Liefertermin bzw. -ort des Liefergegenstandes vornehmen.

7 Lieferung

- 7.1 Die Lieferfristen, -termine und -mengen werden durch den Vertrag und/oder die Lieferabrufe bestimmt. Der Lieferant erkennt an, dass die Lieferfristen und -mengen für die Erfüllung des Vertrages entscheidend sind. Becker ist daher berechtigt, jede (Teil)Lieferung von Produkten, die vor oder nach dem Liefertermin oder über die im Vertrag und/oder Abrufplan angegebene Menge hinaus eingeht, auf Kosten des Lieferanten zurückzuweisen oder zurückzusenden
- 7.2 Der Lieferant ist verpflichtet, den von Becker herausgegebenen Abrufplan oder dessen Änderungen einzuhalten, es sei denn, der Lieferant teilt Becker innerhalb der folgenden Fristen schriftlich einen begründeten Einwand mit:
 - 7.2.1 Ein (1) Arbeitstag nach Erhalt des Abrufplans oder der Änderungsmitteilung, wenn die Anforderungen oder Änderungen innerhalb von zehn (10) Arbeitstagen (einschließlich) nach Erhalt wirksam werden sollen.
 - 7.2.2 Drei (3) Arbeitstage nach Erhalt des Abrufplans oder der Änderungsmitteilung, wenn die Anforderungen oder Änderungen zwischen elf (11) Arbeitstagen und drei (3) Kalendermonaten (einschließlich) nach Erhalt wirksam werden sollen.

- 7.2.3 Zehn (10) Arbeitstage nach Erhalt des Abrufplans oder der Änderungsmitteilung, wenn die Anforderungen oder Änderungen mehr als drei (3) Kalendermonate nach Erhalt in Kraft treten sollen.
- 7.3 Soweit im Vertrag und/oder in den Abrufplänen festgelegt, liefert der Lieferant die Produkte "just-in-time", d.h. zum vereinbarten Liefertermin unmittelbar vor der Serienproduktion, oder "just-in-sequence", d.h. in der richtigen, in den Abrufplänen festgelegten Lieferreihenfolge.
- 7.4 Der Lieferant ist verpflichtet, alle erforderlichen und geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die Produkte Becker vertragsgemäß erreichen. Insbesondere ist der Lieferant verpflichtet, ein Zeitfenster für die Lieferung über das Time Slot Management System von Becker auf der Homepage cargoclix.com zu buchen, soweit die jeweilige Becker-Gesellschaft dieses System nutzt. Werden dem Lieferanten Umstände oder Ereignisse bekannt, die zur Nichteinhaltung eines Liefertermins oder einer Liefermenge führen können ("kritische Liefersituation"), so hat der Lieferant alle erforderlichen und angemessenen Abhilfemaßnahmen zu treffen und Becker unverzüglich schriftlich zu informieren. Diese Mitteilung berührt nicht die Verpflichtung des Lieferanten, die geforderten Liefertermine einzuhalten. Der Lieferant wird Becker auf ausdrückliches Verlangen auch über abstrakte Risiken, die zu einer kritischen Liefersituation führen können, informieren und Schutz- und Notfallpläne aufzeigen.
- 7.5 Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, erfolgen die Lieferungen gemäß DDP Incoterms 2020. Bestimmungsort ist der jeweilige Geschäftssitz der bestellenden Becker-Gesellschaft
- 7.6 Vor der Lieferung wird der Lieferant eine gründliche Inspektion der ausgehenden Produkte durchführen, um die Lieferung von fehlerfreien Produkten sicherzustellen.
- 7.7 Teillieferungen sind nur zulässig, wenn Becker ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat; andernfalls behält sich Becker das Recht vor, die Annahme zu verweigern. Jede Teillieferung ist als solche unter Angabe der Gesamtmenge und der auf die Teillieferung entfallenden Menge deutlich zu kennzeichnen. Bei Teillieferungen oder Teilleistungen findet kein Gefahrenübergang statt, auch wenn dies vertraglich vereinbart ist.
- 7.8 Der Lieferant trägt die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung auch bei "frachtfreier" und "frei Haus"-Lieferung bis zur Übergabe der Produkte am Bestimmungsort.
- 7.9 Hält der Lieferant den Liefertermin nicht ein, so kann Becker unbeschadet seiner sonstigen Rechte und Ansprüche eine beschleunigte Lieferung anordnen, wobei die dadurch entstehenden Mehrkosten dem Lieferanten in Rechnung gestellt werden. Vorzeitig gelieferte Produkte können nach Wahl von Becker entweder a) auf Kosten des Lieferanten wegen nicht ordnungsgemäßer Lieferung zurückgesandt werden, b) von Becker bis zum tatsächlichen

Liefertermin zurückbehalten werden oder c) auf Kosten des Lieferanten bis zum vertraglich festgelegten Liefertermin eingelagert werden.

- 7.10 Im Falle des Liefer- oder Leistungsverzuges des Lieferanten ist Becker berechtigt, einen pauschalierten Schadensersatz in Höhe von 0,3 % des Netto-Schlussrechnungsbetrages pro Werktag des Verzuges, höchstens jedoch 5 % des Netto-Schlussrechnungsbetrages zu verlangen. Der Netto-Schlussrechnungsbetrag bezieht sich auf die nach Erfüllung des Vertrages geschuldete Vergütung. Der Lieferant ist berechtigt, nachzuweisen, dass Becker tatsächlich ein geringerer Verzugschaden entstanden ist. Weitergehende gesetzliche Rechte, die sich aus dem Verzug ergeben, bleiben unberührt; werden solche Rechte geltend gemacht, so ist ein eventuell entstandener pauschalierter Schadensersatz auf den geltend gemachten Schaden anzurechnen. Insbesondere ist Becker berechtigt, nach Ablauf einer von Becker gesetzten angemessenen Nachfrist Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen. Der Anspruch von Becker auf Lieferung ist erst dann ausgeschlossen, wenn der Lieferant den Schadensersatzanspruch von Becker erfüllt hat. Becker ist nicht verpflichtet, sich die Geltendmachung eines pauschalen Schadensersatzes bei Gefahrübergang vorzubehalten. Vielmehr kann der Anspruch bis zur Schlusszahlung durch Becker geltend gemacht werden
- 7.11 Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen die Becker-Bestellnummer deutlich anzugeben und ggf. das Timeslot Management System von Becker zu nutzen. Kosten und Schäden, die durch fehlerhafte oder unterlassene Versanddeklarationen entstehen, gehen zu Lasten des Lieferanten
- 7.12 Soweit nicht in Textform anders vereinbart, gehen die Verpackungskosten zu Lasten des Lieferanten. Die Verpflichtung des Lieferanten zur Rücknahme der Verpackung richtet sich nach dem *Verpackungsgesetz*, wobei die Rücknahme stets am Sitz von Becker erfolgt, sofern nichts anderes vereinbart ist. Die Kosten für den Rücktransport und die Entsorgung der Verpackung gehen in jedem Fall zu Lasten des Lieferanten.

8 Wareneingangsprüfung

- 8.1 Becker wird die Produkte nach Erhalt auf Qualitäts- und Mengenabweichungen nur auf äußerlich erkennbare Mängel und/oder Abweichungen in Art oder Menge untersuchen. Becker wird dem Lieferanten solche Mängel unverzüglich anzeigen. Sonstige Mängel werden unverzüglich gerügt, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden. Der Lieferant verzichtet in diesen Fällen auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge. Mängelrügen sind dem Lieferanten innerhalb einer Frist von 10 Arbeitstagen per Brief, E-Mail oder telefonisch mitzuteilen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem Becker oder im Falle der Direktlieferung an Becker Kunden, der Kunde von Becker den Mangel entdeckt hat.
- 8.2 Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen Becker nach Maßgabe von § 10 dieser AGB ungekürzt zu; in jedem Fall ist Becker berechtigt, nach seiner Wahl Mangelbeseitigung oder Neulieferung zu verlangen. Eine Nachbesserung gilt nach dem ersten erfolglosen

Nachbesserungsversuch als fehlgeschlagen. Anstelle der gesetzlichen Mängelansprüche ist Becker bei einer Mangelhaftigkeit von nur einer abgrenzbaren Kleinmenge auch berechtigt, den mangelhaften Teil der Produkte zu verschrotten und vom Lieferanten nur die Rückzahlung des Kaufpreises unter Abzug des erhaltenen Schrottwertes zu verlangen. Becker ist ferner berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, auch wenn die betreffende Pflichtverletzung nur unerheblich ist.

- 8.3 Becker ist berechtigt, Ersatz derjenigen Aufwendungen im Zusammenhang mit einem Mangel zu verlangen, die Becker im Verhältnis zu seinem Abnehmer zu tragen hatte, wenn der Mangel bereits beim Übergang der Gefahr auf Becker vorhanden war. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 36 Monate ab Gefahrübergang, soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist.

9 Zahlung

- 9.1 Becker verpflichtet sich, dem Lieferanten die im Vertrag genannten Preise für die gelieferten Produkte zu zahlen. Soweit im Vertrag nicht anders angegeben, verstehen sich diese Preise einschließlich aller Kosten für Verpackung, Material, Reisen, Werkzeuge, Zölle, Versicherungen und sonstiger Versand- oder Transportkosten, einschließlich Transportgenehmigungen. Weitere Zahlungsverpflichtungen bestehen für Becker nicht, es sei denn, dies ist ausdrücklich vereinbart.
- 9.2 Sofern nicht ausdrücklich anders angegeben, stellt der Lieferant alle Rechnungen in der Währung EURO aus.
- 9.3 Soweit nicht anders vereinbart, stellt der Lieferant nach Abnahme der Produkte durch Becker Rechnungen gemäß der Bestellung aus. Alle Rechnungen sind an die in der Bestellung angegebene Rechnungsadresse oder, falls keine angegeben ist, an den in der Bestellung angegebenen Empfänger zu senden. Rechnungen dürfen den Produkten nicht beigelegt werden, sondern sind bei Versand der Produkte an Becker zu senden.
- 9.4 Alle Rechnungen müssen den geltenden Gesetzen, insbesondere den Mehrwertsteuergesetzen, und den eventuell vereinbarten Sonderregelungen entsprechen.
- 9.5 Die Rechnungen müssen in jedem Fall die vollständige Bestellnummer und das Bestelldatum/Vertragsdatum enthalten.
- 9.6 Soweit im Einzelfall nichts anderes schriftlich vereinbart ist, erfolgen alle Zahlungen innerhalb von dreißig (30) Kalendertagen nach Erhalt der jeweiligen Rechnung. Bei Zahlungen innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungseingang ist Becker zum Abzug von 3 % Skonto berechtigt, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist. Zahlungs- und Skontofristen beginnen mit dem Eingang der Rechnung, jedoch nicht vor Eingang der Ware. Bei Verträgen, die eine Dokumentation, Prüfbescheinigungen nach EN 10204 oder ähnliches beinhalten, beginnen die Zahlungsfristen mit dem Eingang der Dokumentation bei Becker.

9.7 Der Verzugszinssatz beträgt 5 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz. Becker ist berechtigt nachzuweisen, dass der tatsächliche Verzugsschaden niedriger ist. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen Becker in gesetzlichem Umfang zu. Insbesondere ist Becker berechtigt, den Kaufpreis zurückzubehalten, wenn und solange vereinbarte Prüfzeugnisse nach EN 10204 nicht an Becker geliefert werden.

10 Zusicherungen und Gewährleistung

10.1 Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, sichert der Lieferant Becker, Beckers Rechtsnachfolgern und Zessionaren ausdrücklich zu, dass alle an Becker gelieferten Produkte (i) den Spezifikationen, Normen, Zeichnungen, Anweisungen, Anzeigen, Angaben auf Behältern oder Etiketten, Beschreibungen und Mustern entsprechen; (ii) frei von Verarbeitungs- und Materialfehlern und neu sind; (iii) frei von Rechten Dritter sind und Becker das Eigentum an den Produkten frei von Hypotheken, Pfandrechten oder Belastungen erhält; (iv) in Übereinstimmung mit den Spezifikationen von Becker enthalten, verpackt, gekennzeichnet und beschriftet sind; in Ermangelung solcher Spezifikationen müssen die Produkte in einer ihrer Beschaffenheit angemessenen Weise beigelegt, verpackt, gekennzeichnet und beschriftet sein; und (v) frei von der Verletzung oder widerrechtlichen Aneignung geistiger Eigentumsrechte Dritter sind.

10.2 Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, beginnt die Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche in Bezug auf ein Produkt mit dem Datum der Lieferung und endet mit dem früheren der beiden folgenden Zeitpunkte:

10.2.1 das Erlöschen einer von Becker gegenüber dem Kunden gewährten Gewährleistung;
oder

10.2.2 dem fünften (5.) Jahrestag des Lieferdatums

Für Mängel, die innerhalb der Verjährungsfrist gerügt werden, endet die Verjährungsfrist frühestens sechs Monate nach der Mängelrüge.

10.3 Becker ist berechtigt, vom Lieferanten gelieferte Produkte auf dessen Gefahr und Kosten zurückzuweisen, zurückzusenden und/oder zu verschrotten, wenn sie sich während der geltenden Gewährleistungsfrist gemäß Ziffer 8 als mangelhaft, fehlerhaft oder nicht konform in den vorgenannten Punkten erweisen.

10.4 Der Lieferant ist verpflichtet, den Liefergegenstand nach Wahl von Becker unverzüglich nachzubessern oder durch einen neuen, mangelfreien Liefergegenstand zu ersetzen, sofern Becker nicht ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktritt oder - bei Mangelhaftigkeit nur einer abgrenzbaren Kleinmenge - den mangelhaften Teil des Liefergegenstandes nach Maßgabe von Ziffer 8 dieser AGB verschrottet. Die Nachbesserung und der Ersatz werden auf Verlangen unverzüglich durchgeführt

- 10.5 Nach der Behebung eines Mangels bleibt der Lieferant für die Dauer der vereinbarten Gewährleistung für Mängel an den ersetzten oder reparierten Produkten unter denselben Bedingungen haftbar, die für das ursprüngliche Produkt gelten.
- 10.6 Gelingt es dem Lieferanten nicht, die erforderlichen Nachbesserungen innerhalb einer von Becker gesetzten angemessenen Frist vorzunehmen, so ist Becker berechtigt, die Nachbesserung auf Kosten und Gefahr des Lieferanten selbst vorzunehmen oder durch Dritte ausführen zu lassen.
- 10.7 Diese Gewährleistungspflichten gelten zusätzlich zu allen anderen ausdrücklichen, stillschweigenden oder gesetzlichen Gewährleistungspflichten. Sie überdauern die Inspektion, Prüfung, Lieferung, Abnahme, Nutzung und Bezahlung durch Becker und kommen Becker, seinen Nachfolgern, Zessionaren, Kunden und Nutzern von Becker-Produkten zugute.

11 Freistellung von Ansprüchen Dritter

- 11.1 Der Lieferant verpflichtet sich hiermit, Becker und seine Anteilseigner, leitenden Angestellten, Direktoren, Mitarbeitenden, verbundenen Unternehmen und Vertreter auf erstes Anfordern von allen Bußgeldern, Schadensersatzansprüchen, Kosten, Urteilen, Vergleichen, Anwaltsgebühren und -auslagen oder anderen Ausgaben jeglicher Art freizustellen, zu verteidigen und schadlos zu halten, die im Zusammenhang mit Ansprüchen Dritter gezahlt werden oder entstehen:
- 11.1.1 die sich aus der Verletzung einer der hierin enthaltenen Zusicherungen oder Gewährleistungen durch den Lieferanten ergeben oder damit zusammenhängen;
- 11.1.2 die sich aus einem Versäumnis oder einer Weigerung des Lieferanten ergeben, eine seiner vertraglichen Verpflichtungen ordnungsgemäß zu erfüllen;
- 11.1.3 die sich direkt oder indirekt aus der Ausführung von Tätigkeiten durch den Lieferanten, einer Person oder Einrichtung, die für den Lieferanten oder in seinem Namen im Zusammenhang mit dem Vertrag handelt, oder aus einem Verstoß des Lieferanten gegen die Bestimmungen dieser AGB ergeben.
- 11.2 Ungeachtet dessen haftet der Lieferant nicht für Ansprüche, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von Becker beruhen, und stellt Becker nicht von dieser Haftung frei.
- 11.3 Der Lieferant verpflichtet sich, Becker, seine Rechtsnachfolger und Kunden von allen Ansprüchen wegen Verletzung (einschließlich des Missbrauchs oder der widerrechtlichen Aneignung von Patenten, Marken, Urheberrechten, gewerblichen Schutzrechten oder anderen Eigentumsrechten oder Geschäftsgeheimnissen) und den daraus resultierenden Schäden und Aufwendungen (einschließlich Anwalts- und sonstiger Honorare), die in irgendeiner Weise im Zusammenhang mit den Produkten entstehen, freizustellen und schadlos zu halten.

11.4 Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinne der Ziffer 11 dieser AGB ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB sowie gemäß §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von Becker durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen wird Becker den Lieferanten - soweit möglich und zumutbar - unterrichten und zur Stellungnahme auffordern. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben hiervon unberührt.

12 Versicherung

Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer Deckungssumme von 10 Mio. € pro Personenschaden/Sachschaden zu unterhalten. Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben hiervon unberührt.

13 Schutzrechte Dritter

Der Lieferant garantiert, dass alle Produkte frei von Rechten Dritter sind, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Belastungen, Optionen, Pfandrechte, Rechte, Lasten, Nutzungsrechte Dritter, Beschränkungen oder Einschränkungen der Nutzung.

14 Zoll, Konformität, Ursprung und Ausfuhrkontrolle

14.1 Für Zollzwecke hat der Lieferant den Versandpapieren eine englischsprachige Handelsrechnung in zweifacher Ausfertigung beizufügen. Eine Abweichung von diesem Verfahren ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von Becker zulässig.

14.2 Der Lieferant hat Becker den nichtpräferenziellen und den präferenziellen Ursprung der Produkte verbindlich mitzuteilen, und zwar entweder durch

14.2.1 Übermittlung der erforderlichen Ursprungsdaten auf elektronischem Wege (bevorzugte Option) oder

14.2.2 in Ausnahmefällen die Übermittlung der Ursprungsdaten in schriftlicher Form innerhalb von vierzehn (14) Kalendertagen ab dem Eingang des Aufforderungsschreibens von Becker. Die Übermittlung der Ursprungsdaten in schriftlicher Form hat spätestens mit der ersten Lieferung zu erfolgen. Die Schriftform bedarf in diesem Fall der handschriftlichen Unterschrift (im Original) eines Bevollmächtigten des Lieferanten.

14.3 Soweit aufgrund anderer lokaler Einfuhrbestimmungen des Einfuhrlandes ein Ursprungsnachweis erforderlich ist, wird der Lieferant Becker diesen ebenfalls zur Verfügung stellen. Der Lieferant ist verpflichtet, die Überprüfung durch die zuständigen Behörden zu gestatten und den zuständigen Behörden alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und ggf. erforderliche Bescheinigungen vorzulegen. Der Lieferant hat Becker den Schaden zu ersetzen, der dadurch entsteht, dass die zuständigen Behörden den erklärten Ursprung wegen mangelhafter Bescheinigung oder Unmöglichkeit der Ursprungsprüfung nicht

anerkennen, es sei denn, der Lieferant weist nach, dass er diese Folgen nicht zu vertreten hat.

- 14.4 Ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Becker werden auf den Geschäftsformularen des Lieferanten aufgedruckte Ursprungserklärungen von Becker nicht anerkannt, es sei denn, dies ist gesetzlich vorgeschrieben.
- 14.5 Änderungen des Ursprungs der Produkte sind Becker unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 14.6 Der Lieferant ist verpflichtet, Becker in der Weise zu unterstützen, dass Becker in die Lage versetzt wird, seine Zollverpflichtungen zu reduzieren oder zu minimieren. Auf Verlangen von Becker verpflichtet sich der Lieferant, insbesondere in der EU, Zollverfahren mit wirtschaftlicher Bedeutung gemäß Art. 210 der Verordnung (EU) Nr. 2913/95/2013 (Europäischer Zollkodex) durchzuführen oder Erklärungen (Affidavits) nach den Zollvorschriften von Drittländern in enger Abstimmung mit Becker abzugeben.
- 14.7 Für alle Fragen und Anweisungen, die sich aus oder im Zusammenhang mit Zöllen und Ursprungserklärungen ergeben, hat sich der Lieferant an die jeweilige Zollabteilung von Becker zu wenden.
- 14.8 Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, ist der Lieferant für die Zollabfertigung sowohl im Export- als auch im Importland verantwortlich. Der Lieferant trägt alle mit der Ausfuhr oder Einfuhr verbundenen Zölle und Abgaben, einschließlich etwaiger Strafzölle bei Überschreitung von Zollkontingenten. Das Fehlen von Einfuhrkontingenten und eine daraus resultierende Verzögerung bei der Zollabfertigung entbindet den Lieferanten nicht von seiner Verpflichtung zur Einhaltung des vereinbarten Liefertermins.

15 Gefahrübergang und Eigentumsübergang

Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart,

15.1.1 Die Produkte gelten als verzollt geliefert, d.h. DDP (Incoterms 2020), wobei der Lieferort der Standort von Becker ist, an den die Produkte zu liefern sind.

15.1.2 Das Eigentum an den Produkten geht mit der Lieferung an Becker auf Becker über.

16 Von Becker bereitgestellte Materialien und Werkzeuge

- 16.1 Sofern Becker dem Lieferanten Material beistellt, behält sich Becker das Eigentum an diesem Material vor (Vorbehaltsware). Eine Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware erfolgt ausschließlich für Becker als Hersteller im Sinne von § 950 BGB, ohne Becker zu verpflichten. § 950 BGB, ohne dass für Becker daraus Verpflichtungen entstehen. Bei Verarbeitung oder Verbindung der Vorbehaltsware mit anderen Materialien erwirbt Becker Miteigentum an der entstehenden Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Einkaufspreis zzgl. MwSt.) zu dem Wert der anderen verarbeiteten Materialien zur Zeit der Verarbeitung. Bei der Verarbeitung oder Verbindung überträgt der Lieferant bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentumsrechte an der neuen Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware

auf Becker. Der Lieferant verwahrt die neu gebildeten Sachen unentgeltlich und sicher für Becker. Die Miteigentumsrechte von Becker gelten als Vorbehaltsware.

- 16.2 Stellt Becker dem Lieferanten Werkzeuge zur Verfügung, so verbleiben diese im Eigentum von Becker. Der Lieferant ist verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von Becker bestellten Produkte einzusetzen; er ist nicht berechtigt, sie ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Becker zu verändern, zu verlagern oder zu entsorgen. Der Lieferant ist verpflichtet, diese Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Gleichzeitig tritt der Lieferant Becker alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab, die Becker annimmt. Der Lieferant ist verpflichtet, an den Werkzeugen von Becker alle erforderlichen Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle erforderlichen Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Der Lieferant ist verpflichtet, Becker über Störungen, Schäden oder Verluste an den Werkzeugen unverzüglich zu unterrichten und für Abhilfe zu sorgen.
- 16.3 Soweit die Becker gemäß Ziffer 16.1 zustehenden Sicherungsrechte den Einkaufspreis aller noch nicht bezahlten Vorbehaltsprodukte um mehr als 10 % übersteigt, ist Becker auf Verlangen des Lieferanten zur Freigabe der Sicherungsrechte nach seiner Wahl verpflichtet.

17 Kündigung

17.1 Sofortige Kündigung

17.1.1 Becker ist berechtigt, den Vertrag ohne Angabe von Gründen jederzeit durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Lieferanten mit Wirkung zum Zeitpunkt des Zugangs der Kündigung beim Lieferanten zu kündigen.

17.1.2 In einem solchen Fall werden die Parteien eine angemessene Zahlung aushandeln, die die folgenden Faktoren angemessen berücksichtigt: der Prozentsatz der vom Lieferanten vor der Kündigung geleisteten Arbeit, die Fähigkeit des Lieferanten, die Produkte weiterzuverkaufen oder wiederzuverwenden, und die zum Zeitpunkt der Kündigung herrschenden Marktbedingungen. Der Lieferant hat die Pflicht, den durch die Kündigung von Becker entstandenen Schaden so weit wie möglich zu mindern. Unterlässt er dies, so ist Becker von jeglicher Verantwortung für den entstandenen Schaden befreit. Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ist Becker nicht verpflichtet, dem Lieferanten Zahlungen für entgangenen Gewinn oder Betriebskosten zu leisten, weder direkt noch aufgrund von Ansprüchen der Lieferanten und Unterlieferanten des Lieferanten, die sich aus der Beendigung des Vertrages ergeben.

17.1.3 Becker ist berechtigt, alle Bestandteile des Kündigungsentgelts zu prüfen, und der Lieferant wird Becker auf Verlangen alle diesbezüglichen Bücher, Aufzeichnungen und Unterlagen zur Verfügung stellen.

17.2 Kündigung aufgrund erheblicher Pflichtverletzung

17.2.1 Verstößt der Lieferant in erheblichem Maße gegen eine seiner Verpflichtungen aus dem Vertrag, so wird Becker den Lieferanten schriftlich unter Angabe einer angemessenen Frist von höchstens dreißig (30) Kalendertagen ab dem Datum des Erhalts der Mitteilung auf den Verstoß hinweisen, innerhalb derer der Lieferant den Verstoß zu beheben hat.

17.2.2 Wird der Verzug nach Ablauf der oben genannten angemessenen Frist nicht beseitigt, so ist Becker berechtigt, den Vertrag durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Lieferanten zu kündigen, wobei das Datum der schriftlichen Erklärung den Kündigungstermin darstellt.

17.3 Kündigung aufgrund Verschlechterung der wirtschaftlichen Situation

Becker ist berechtigt, den Vertrag jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Lieferanten fristlos zu kündigen, wenn:

17.3.1 ein Insolvenzverfahren gegen den Lieferanten eingeleitet wird, ein (vorläufiger) Insolvenzverwalter zur Kontrolle des Vermögens des Lieferanten bestellt wird oder ein Liquidationsbeschluss gegen den Lieferanten gefasst wird; oder

17.3.2 Die Vermögenslage des Lieferanten sich derart verschlechtert, dass nach Auffassung von Becker die Fähigkeit des Lieferanten zur angemessenen Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen gefährdet ist.

18 Folgen der Kündigung

18.1 Nach Erhalt der Kündigungserklärung wird der Lieferant, sofern Becker nichts anderes bestimmt, (i) unverzüglich alle Arbeiten im Rahmen des Vertrages einzustellen; (ii) auf Verlangen von Becker das Eigentum an den fertigen und unfertigen Erzeugnissen sowie an den Produktionsteilen und Materialien, die der Lieferant im Rahmen des Vertrages hergestellt oder erworben hat und die der Lieferant nicht zur Herstellung von Produkten für sich oder andere verwenden kann, zu übertragen und an Becker oder dessen Beauftragte zu liefern; (iii) Maßnahmen ergreifen, die vernünftigerweise erforderlich sind, um im Besitz des Lieferanten befindliches Eigentum von Becker, zu schützen, bis Verfügungsanweisungen von Becker eingegangen sind, und iv) sonstige angemessene Anforderungen von Becker zu erfüllen, die dem Zweck dienen, die vom Lieferanten gemäß dem ursprünglichen Vertrag gelieferten Produkte ununterbrochen zu beschaffen und herzustellen.

18.2 Eine Beendigung des Vertrages, insbesondere gemäß den vorstehenden Ziffern 17.2 und 17.3, lässt alle Rechte unberührt, die Becker gegenüber dem Lieferanten in Bezug auf eine vor dem Beendigungsdatum eingetretene Vertragsverletzung geltend machen kann.

19 Vertraulichkeit

19.1 Die Parteien erkennen an, dass vertrauliche Informationen gegenseitig offengelegt werden können.

- 19.2 Die Parteien vereinbaren, dass vertrauliche Informationen nur für den alleinigen Zweck der Erörterung oder Durchführung des Vertrags verwendet werden dürfen und dass sie diese vertraulichen Informationen ohne vorherige schriftliche Genehmigung der anderen Partei weder direkt noch indirekt an Dritte weitergeben dürfen, mit Ausnahme ihrer leitenden Angestellten, Mitarbeitenden, verbundenen Unternehmen und Berater.
- 19.3 Diese Beschränkungen der Nutzung oder Offenlegung solcher vertraulicher Informationen gelten nicht für solche Informationen, die:
- 19.3.1 vor dem Erhalt durch die empfangende Partei öffentlich zugänglich waren oder sich im Besitz der empfangenden Partei aus einer anderen Quelle als der offenlegenden Partei befanden, oder
 - 19.3.2 nachdem die empfangende Partei sie erhalten hat, öffentlich zugänglich werden, es sei denn, dies ist die Folge einer Verletzung der Verpflichtungen der empfangenden Partei aus diesem Vertrag, oder
 - 19.3.3 von der empfangenden Partei eigenständig entwickelt werden und diese eigenständige Entwicklung zweifelsfrei nachgewiesen werden kann, oder
 - 19.3.4 aufgrund gesetzlicher oder verwaltungsrechtlicher Vorschriften oder aufgrund einer unanfechtbaren gerichtlichen Entscheidung zur Offenlegung verpflichtet ist und die empfangende Partei diese Verpflichtung der offenlegenden Partei unverzüglich mitteilt und den Umfang der Offenlegung so weit wie möglich beschränkt; die empfangende Partei wird die vertrauliche Behandlung der vertraulichen Informationen durch das Gericht oder die Behörden nach besten Kräften sicherstellen.
- 19.4 Jede Partei verpflichtet sich, die vertraulichen Informationen mit angemessener Sorgfalt zu schützen, um die Offenlegung dieser vertraulichen Informationen gegenüber Dritten zu verhindern.
- 19.5 Ungeachtet des Vorstehenden ist Becker berechtigt, vertrauliche Informationen des Lieferanten in dem Umfang offen zu legen, der für Becker erforderlich ist, um die Produkte bei der Herstellung, der Verwendung oder dem Verkauf von Becker-Produkten zu verwenden, sofern Becker angemessene Anstrengungen unternimmt, um die Vertraulichkeit dieser Informationen vertraglich oder anderweitig gegenüber Dritten zu wahren.

20 Verhaltenskodex für Lieferanten

Als Tochterunternehmen der Klöckner & Co SE, Duisburg, ist sich Becker seiner Verantwortung gegenüber der Umwelt, der Öffentlichkeit, seinen Mitarbeitenden und seinen Aktionären bewusst. Die Einhaltung von nationalen und internationalen Gesetzen und Vorschriften sowie der faire Umgang mit Geschäftspartnern und Wettbewerbern sind für Becker grundlegende Prinzipien. Becker erwartet von seinen Lieferanten, dass sie die gleichen Grundsätze einhalten. Beckers Verhaltenskodex für Lieferanten beschreibt die

wichtigsten Anforderungen an Lieferanten. Die aktuelle Version dieses Verhaltenskodex für Lieferanten ist [hier](#) abrufbar. Der Lieferant verpflichtet sich, die dargelegten Grundsätze dieses Verhaltenskodex sowohl im eigenen Unternehmen als auch in der Lieferkette einzuhalten und Becker unverzüglich über jeden Verstoß hiergegen zu informieren. Ein Verstoß gegen diese Grundsätze stellt eine Verletzung wesentlicher Vertragspflichten dar, die Becker zur fristlosen Kündigung des Vertragsverhältnisses und zur Geltendmachung weiterer Ansprüche berechtigt.

21 Verhältnis der Parteien zueinander

Becker und der Lieferant sind unabhängige Vertragspartner. Diese AGB machen keinen der Vertragspartner zum Bevollmächtigten oder gesetzlichen Vertreter des anderen und geben keinem der Vertragspartner die Befugnis, eine Verpflichtung im Namen oder im Auftrag des anderen zu übernehmen oder zu begründen.

22 Unterauftragsvergabe und Abtretung

- 22.1 Keine Partei darf ihre Verpflichtungen aus dem Vertrag ohne vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei untervergeben oder abtreten.
- 22.2 Ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von Becker darf der Lieferant Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag gegenüber Becker nicht abtreten. Jeder Versuch des Lieferanten, Rechte oder Pflichten aus dem Vertrag, mit Ausnahme von Geldforderungen, ohne diese Zustimmung abzutreten, ist unwirksam.
- 22.3 Soweit der Lieferant seine Verpflichtungen aus dem Vertrag an Dritte weitergibt, bleibt er für diese Verpflichtungen und für alle Handlungen oder Unterlassungen seiner Subunternehmer oder Beauftragten voll verantwortlich. Der Vertrag ist nicht so auszulegen, dass ein Vertragsverhältnis zwischen Becker und einem Unterauftragnehmer entsteht, und Becker ist nicht verpflichtet, einem Unterauftragnehmer Geld zu zahlen oder für die Zahlung zu sorgen, es sei denn, dies ist gesetzlich vorgeschrieben. Auf Verlangen von Becker ist der Lieferant verpflichtet, die Identität seiner Unterauftragnehmer oder Unterlieferanten offen zu legen.

23 Produktkonformität

- 23.1 Der Lieferant gewährleistet für alle an Becker gelieferten Produkte die Konformität mit allen geltenden EU-Verordnungen, insbesondere mit den Anforderungen der REACH-Verordnung (EG 1907/2006) und der EU-Verordnung 2017/821 zu Konfliktmineralien.
- 23.2 Der Lieferant garantiert die Konformität mit allen Anforderungen der REACH-Verordnung, einschließlich aller Verpflichtungen, die für die Verarbeitung, den Verkauf oder den Vertrieb der Produkte innerhalb der EU erforderlich sind, und stellt sicher, dass Becker alle erforderlichen Informationen erhält, wenn besonders besorgniserregende Stoffe (SVHC) verwendet werden.
- 23.3 Verstöße gegen die REACH-Konformität stellen einen Mangel des Produkts dar.

23.4 Der Lieferant stellt sicher, dass die Lieferung im Einklang mit den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2017/821 über die Erfüllung der Verpflichtungen in der Lieferkette für Unionseinführer von Zinn, Tantum, Wolfram, deren Erzen und Gold aus Konflikt- und Hochrisikogebieten sowie mit dem Dodd-Frank-Gesetz der Vereinigten Staaten (Abschnitt 1502) über Konfliktminerale erfolgt.

Der Lieferant ist verpflichtet, die Verwendung von Konfliktmineralien in seiner Lieferkette zu vermeiden und Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass das Produkt keine Konfliktminerale enthält.

23.5 Darüber hinaus muss der Lieferant die Anforderungen der EU-Artarichtlinie (2000/53/EG), der RoHS-Richtlinie (2002/95/EG), der WEEE-Richtlinie (2002/96/EG), der Verpackungsrichtlinie (94/62/EG) und der Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) in ihrer jeweils gültigen Fassung einhalten. Die Produkte müssen der höchsten zum Zeitpunkt der Beschaffung verfügbaren Energieeffizienzklasse entsprechen. Hat Becker keinen Einfluss auf die Auswahl von energieverbrauchsrelevanten Komponenten bei Neuinstallationen oder Ersatzbeschaffungen, so hat der Lieferant sicherzustellen, dass nur Komponenten mit der besten verfügbaren Energieeffizienzklasse ausgewählt werden.

23.6 Bei Verstößen gegen die vorgenannten Vorschriften stellt der Lieferant Becker von allen daraus resultierenden Schäden und Ansprüchen Dritter frei.

24 CO₂-Grenzausgleichssystem (CBAM)

24.1 Der Lieferant verpflichtet sich, Becker für alle Lieferungen die erforderlichen Daten und Informationen gemäß der Verordnung (EU) 2023/956 und der Delegierten Verordnung (EU) 2023/1773 in der jeweils gültigen Fassung zur Verfügung zu stellen, die im CBAM-Report von Becker gemeldet werden müssen. Diese Verpflichtungen gelten für Geschäfte, die die Einfuhr relevanter Waren in das Zollgebiet der Europäischen Union betreffen. Die Daten und Informationen müssen Becker spätestens zum Zeitpunkt der Lieferung der Waren zur Verfügung gestellt werden.

[Für Verträge bis zum 31.12.2025: Der Lieferant muss Becker die folgenden Informationen, aufgeschlüsselt nach 8-stelligem Code der Kombinierten Nomenklatur (KN), Anhang und Ursprungsland, übermitteln

24.1.1 Spezifische direkte Emissionen im Zusammenhang mit den Waren

24.1.2 Spezifische indirekte Emissionen im Zusammenhang mit den Gütern,

24.1.3 Die für die Produktion der Waren verbrauchte Strommenge,

24.1.4 Die Quelle des für die Herstellung der Waren verbrauchten Stroms,

24.1.5 Der Emissionsfaktor des für die Herstellung der Waren verbrauchten Stroms,

24.1.6 Der Hersteller der Waren].

[Für Verträge ab dem 01.01.2026: Der Lieferant verpflichtet sich, dafür zu sorgen, dass die in der Verordnung 2023/956 geforderte Emissionsüberwachung von einem akkreditierten Prüfer überprüft wird, und Becker die geprüften Informationen und Nachweise zur Verfügung zu stellen, die gemäß den Artikeln 7, 8 und 9 sowie den einschlägigen Durchführungsbestimmungen der Verordnung 2023/956 zu übermitteln sind.]

- 24.2 Stellt der Lieferant die *[Bei Verträgen bis 31.12.2025: geforderten Daten] [Bei Verträgen ab 01.01.2026: geprüften Informationen und Nachweise]* nicht zur Verfügung, hat er Becker den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Der Lieferant hat nachzuweisen, dass er die Nichtbereitstellung der *[Bei Verträgen bis 31.12.2025: erforderlichen Daten] [Bei Verträgen ab 01.01.2026: geprüften Angaben und Nachweise]* nicht zu vertreten hat. Becker ist berechtigt, dem Lieferanten Sanktionen in Rechnung zu stellen, die aufgrund eines fehlerhaften oder unvollständigen Berichts gemäß Verordnung 2023/956 verhängt werden.
- 24.3 Ist der Lieferant nicht in der Lage, Becker die *[Bei Verträgen bis 31.12.2025: geforderten Daten] [Bei Verträgen ab 01.01.2026: geprüfte Angaben und Nachweise]* zur Verfügung zu stellen, so hat er Becker dies spätestens mit der Auftragsbestätigung unter Angabe von Gründen mitzuteilen.

25 Mitteilungen

- 25.1 Alle Mitteilungen, Anträge, Verzichtserklärungen, Zustimmungen oder Genehmigungen bedürfen der Schriftform und sind an die in der Auftragsbestätigung angegebene Adresse des Empfängers oder an eine andere Adresse zu senden, die der Empfänger durch eine Mitteilung gemäß dieser Klausel angeben kann. Jede derartige Mitteilung, Aufforderung, Verzichtserklärung, Zustimmung oder Genehmigung kann persönlich, per vorausbezahltem Einschreiben oder per E-Mail zugestellt werden und gilt als ordnungsgemäß abgegeben oder erteilt, wenn:
- 25.1.1 durch persönliche Zustellung - zum Zeitpunkt der Zustellung;
 - 25.1.2 per Einschreiben mit Rückschein - zum Zeitpunkt des Empfangs;
 - 25.1.3 per E-Mail - am nächsten Arbeitstag (Montag – Freitag, mit Ausnahme gesetzlicher Feiertage im jeweiligen Bundesland der Becker-Gesellschaft) nach Versand.
- 25.2 Die Parteien teilen der anderen Partei jede Änderung der Anschrift oder der Faxnummern innerhalb von drei (3) Arbeitstagen nach der Änderung mit.

26 Gesamte Vereinbarung

Diese AGB bilden zusammen mit der jeweiligen Auftragsbestätigung, zusammen mit allen Ergänzungen, Anhängen und Anlagen die gesamte Vereinbarung zwischen den Parteien und ersetzen alle früheren oder gleichzeitigen Vereinbarungen und Absprachen zwischen den Parteien in Bezug auf den Vertragsgegenstand. Im Falle von Abweichungen gilt stets die deutsche Fassung dieser AGB.

27 Schriftform

Änderungen dieser AGB bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und der Unterzeichnung durch die Parteien. Ein vertraglicher Verzicht auf diese Klausel bedarf ebenfalls der Schriftform und der Unterzeichnung durch die Parteien.

28 Rechtswahl

Auf diese AGB und die Auftragsbestätigung sowie auf alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesen AGB und der Auftragsbestätigung ergeben, findet ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts Anwendung.

29 Streitbeilegung und Gerichtsstand

- 29.1 Die Parteien bemühen sich nach besten Kräften, Streitigkeiten im Rahmen dieses Abkommens durch Verhandlungen einvernehmlich beizulegen. Eine Partei muss der anderen Partei eine schriftliche Mitteilung über das Verhandlungsbedürfnis zukommen lassen, und jede derartige Streitigkeit, die nicht innerhalb von fünfundvierzig (45) Kalendertagen nach Erhalt einer solchen Mitteilung (oder einer anderen von den Parteien vereinbarten Frist) beigelegt werden kann, kann den Gerichten in Dortmund, Deutschland, vorgelegt werden.
- 29.2 Für alle Streitigkeiten, Ansprüche oder Rechtsstreitigkeiten, die sich aus diesen AGB und/oder der Auftragsbestätigung einschließlich ihres Zustandekommens ergeben oder in irgendeiner Weise damit zusammenhängen, sind ausschließlich die Gerichte in Dortmund, Deutschland, zuständig.

30 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser AGB ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder undurchsetzbar sein oder werden, so wird die Gültigkeit, Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen dieser AGB davon nicht berührt. Anstelle der ungültigen, unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt diejenige gültige, wirksame und durchführbare Bestimmung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der ungültigen, unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung in Bezug auf Gegenstand, Umfang, Zeit, Ort und Geltungsbereich am nächsten kommt. Das Vorstehende gilt entsprechend für eine etwaige Lücke in diesen AGB.